

II-2113 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A N T R A G

No.124.../A
Präs.: 04. NOV. 1987
.....

der Abgeordneten Srb und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Angestelltengesetz 1921
geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom....., mit dem das Angestelltengesetz
1921 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Angestelltengesetz 1921 BGBl.Nr.292, zuletzt geändert mit dem
Bundesgesetz BGBl.Nr. 544/1983 wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs.1 Satz 3 lautet:

"Alle Zeiten, die der Angestellte in unmittelbar vorausgegangenen
Dienstverhältnissen als Arbeiter oder Lehrling zum selben
Dienstgeber zurückgelegt hat, sind für die Abfertigung zu
berücksichtigen wie auch alle Zeiten als Saisonbeschäftigter auch
wenn diese nicht unmittelbar aneinander anschließen und nicht bei
einem Dienstgeber zurückgelegt werden; Zeiten eines Lehrverhält-

nisses jedoch nur dann, wenn das Dienstverhältnis einschließlich der Lehrzeit mindestens sieben Jahre ununterbrochen gedauert hat. Zeiten eines Lehrverhältnisses allein begründen keinen Abfertigungsanspruch."

2. § 23 Abs.6 lautet:

" Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Angestellten aufgelöst, so beträgt die Abfertigung den gesamten im Absatz 1 bezeichneten Betrag und gebührt nur den gesetzlichen Erben."

3. § 23a, Abs.3 lautet:

"Weiblichen Angestellten gebührt - sofern das Dienstverhältnis ununterbrochen fünf Jahre gedauert hat - die volle nach § 23 Absatz 1 zustehende Abfertigung, wenn sie

1. nach der Geburt eines lebenden Kindes innerhalb der Schutzfrist (§ 5 Abs.1 Mutterschutzgesetz, BGBl.Nr.221/1979) oder 2. nach der Annahme eines Kindes, welches das 1.Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt (§ 15 Abs.5 Z 2 MSchG) innerhalb von acht Wochen

ihren vorzeitigen Austritt aus dem Arbeitsverhältnis erklären.

Bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes (§ 15 MSchG) ist der Austritt spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Niederkunft, der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege zu erklären."

BEGRÜNDUNG

1. Nach bisherigen Regelungen waren Arbeitnehmer in einem Dienstverhältnis mit saisonbedingten Unterbrechungen von einem Abfertigungsanspruch ausgeschlossen, eine Tatsache, die innerhalb des Arbeitsrechtes eine äußerst unsoziale Maßnahme darstellte. Eine Abfertigung ist ein angesparter Lohnanspruch und gebührt allen Arbeitnehmern. Eine Diskriminierung von Arbeitnehmern in Saisonbetrieben ist durch nichts legitimierbar.

Da eine so geartete Regelung eine Abfertigung auch dann vorsieht, wenn der Arbeitnehmer die erforderlichen Dienstzeiten nicht nur bei einem Dienstgeber zurückgelegt hat, wäre zur Finanzierung der Abfertigung ein Fonds einzurichten, in den alle Arbeitgeber im Bereich "Saisonbetriebe" entsprechende Beträge einzahlen.

Diese Novelle ist ein erster Schritt zur Aufhebung der ungleichen Behandlung von Arbeitnehmern. In einem zweiten Schritt sollte auch die Unmöglichkeit eines Abfertigungsverlustes bei Selbstkündigung geregelt werden.

2. Aus der in Punkt 1 postulierten Definition von Abfertigung als angespartem Lohnanspruch folgt logisch, daß die Abfertigung auch bei Tod des Angestellten den gesetzlichen Erben zusteht und zwar unabhängig von deren Erwerbstätigkeit.

3. Das Ausscheiden weiblicher Angestellter nach der Geburt eines Kindes bzw. nach Annahme eines Kindes, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann ebenfalls gemäß der in Punkt 1

gelieferten Definition des Abfertigungsanspruches, aber auch aus gesellschaftspolitischen Gründen nicht mit einer Halbierung des gesetzlichen Abfertigungsanspruches bestraft werden.

Frauen scheiden aus dem Dienstverhältnis aus, um die höchst wichtige Pflege- und Erziehungsarbeit zu leisten, über deren gesellschaftliche Relevanz allgemeiner Konsens besteht. Angesichts der zahlreichen Lippenbekenntnisse zur Verbesserung der Situation von Frauen, die sich der Erziehungs- und Familienarbeit widmen, wäre die Novellierung des § 23a ein erster wichtiger Schritt in diese Richtung.

Dem Bund entstehen aus dieser Regelung keine Kosten.

+++++++

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuß für soziale Verwaltung zuzuweisen.